

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden

Amtsblatt Nr. 21 vom 23. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung
zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage
an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8
einschl. Errichtung Stahlspundwand zur Baugrundsicherung
sowie privater Feldweg mit Bahnrohrunterquerung (begehrbarer Wartungstunnel DN 2000)
und Holzgebäude oberer Zugang, Gemeinde Bischofswiesen 1

Markt Teisendorf

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibads
Neukirchen am Teisenberg 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein
ermittelten Überschwemmungsgebietes des Weißbachs (Fkm 0,000 bis 5,450)
im Landkreis Berchtesgadener Land (Gewässer dritter Ordnung)
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung 3

Gemeinde Piding

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS) 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
(Kindergarten-Benutzungsordnung – KiGBO)
Vom 21. August 2001 (i. d. geänderten Fassung vom 17.05.2023) 5

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung - PGV)
Vom 17. Mai 2023 6

Benutzungsordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
für die Wimbachklamm (WKBO)
Vom 21.02.2002 (i. d. geänderten Fassung vom 17.05.2023) 7

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage
an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 einschl. Errichtung Stahlspundwand zur Baugrundsicherung sowie
privater Feldweg mit Bahnrohrunterquerung (begehrbarer Wartungstunnel DN 2000) und Holzgebäude oberer Zugang,
Gemeinde Bischofswiesen

Herr **XXX, XXX**, 83483 Bischofswiesen hat für das Vorhaben beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag vom 23.02.2018 (Anlagen 1 bis 17) mit Ergänzung vom 07.12.2018 und 06.06.2019 (Anlage 2 Erläuterung Hydraulikkran und Hydraulisches Gutachten), 08.12.2022 (Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan und UVP-Bericht) sowie vom 10.01.2023 (ergänzendes hydraulisches Gutachten) auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache einschließlich der Errichtung einer Stahlpundwand zur Baugrundsicherung sowie eines privaten Feldweges mit Bahnrohrunterquerung (begehrter Wartungstunnel DN 2000) und einem Holzgebäude am oberen Zugang der Bahnrohrunterquerung eingereicht.

Die auf Grund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Stellen, das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeiner amtlicher Sachverständiger und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der hierzu im Amtsblatt Nr.18 vom 02.05.2023 bereits bekanntgemachte Erörterungstermin am 01.06.2023 **wird verschoben** und findet nun am

Dienstag, den 20. Juni 2023 um 08.30 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal I, Zimmer-Nummer 144 im 1. Stock, statt.

Die zum Erörterungstermin geladenen Teilnahmeberechtigten werden über die Verschiebung des Termins gesondert schriftlich informiert. Die in der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.18 vom 02.05.2023 veröffentlichten Hinweise gelten auch für den verschobenen Termin am 20.06.2023.

Bad Reichenhall, den 15. Mai 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibads Neukirchen am Teisenberg

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund des Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1 I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist folgende

Gebührensatzung für das Freibad Neukirchen a. T.

§ 1

Der Markt Teisendorf erhebt zur Deckung der Kosten für die Benutzung des Freibades Neukirchen und seiner Einrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührenarten

1. Die Gebühren werden durch Lösung einer Eintrittskarte oder durch Zahlung gegen Gebührenquittung entrichtet.
2. Es werden die Einzel-, Saisoneinzel- und Saisonfamilienkarten ausgegeben.
3. Einzelkarten berechtigen zum einmaligem Eintritt und verfallen beim Verlassen der Badeanstalt.
4. Saisonfamilienkarten gelten für Ehepaare und deren Kinder unter 18 Jahren während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
5. Saisoneinzelkarten gelten während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
6. Saisonfamilienkarten berechtigen zum beliebig Eintritt während der Gültigkeitsdauer.
7. Eintrittskarten gelten nicht für Sonderveranstaltungen. Sie berechtigen zum Aufenthalt im den gemeindlichem Freibad Neukirchen a. T. und zum Benutzen der Wechselkabinen.

§ 3

Gebührenpflicht

1. Der Eintrittspreis ist von jeder Person, die die Badeanlage betreten will, zu entrichten.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Zutritt; sie müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein.
3. Wird eine Person ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so ist sie verpflichtet, die doppelte Gebühr einer Tageskarte zu entrichten.
4. Das Badepersonal ist zur Kontrolle verpflichtet.

§ 4 Gebührensätze

1. Einzelkarten
 - a) Erwachsene 3,00 €
 - b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren 1,50 €
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit
entsprechendem Nachweis
Schwerbehinderte mit Ausweis
Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis
Jugendleiter mit Ausweis
Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte
 - c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt
 - d) Inhaber einer Gästekarte erhalten eine Ermäßigung von 0,50 €
pro Erwachsener
Dies gilt nicht für Kinder mit Gästekarte.
 - e) Abendkarte ab 17:30 Uhr und Mitarbeiter des Marktes Teisendorf 1,00 €
2. Saisonkarten
 - a) Erwachsene 42,00 €
 - b) Erwachsene Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte 21,00 €
 - c) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren 18,00 €
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit
entsprechendem Nachweis
Schwerbehinderte mit Ausweis
Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis
Jugendleiter mit Ausweis
Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte
 - d) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt
 - e) Familienkarte 70,00 €
 - f) Familienkarte für Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte 55,00 €

§ 5 Bewehrung

Eine Gebührenhinterziehung, Gebührenverkürzung oder Gebührengefährdung wird nach den Bestimmungen der Art. 14 – 16 des Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Teisendorf, den 01. Mai 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes des Weißbachs (Fkm 0,000 bis 5,450) im Landkreis Berchtesgadener Land (Gewässer dritter Ordnung) Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Amtsblattbekanntmachung der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall und der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 07.01.2020 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weißbach bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet hat sich geändert, so dass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Weißbach durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.
Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Weißbach ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen: Gemeinde Bayerisch Gmain und Große Kreisstadt Bad Reichenhall
Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den auszulegenden Detailkarten im Maßstab 1: 2.500. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils blau und doppelt schraffiert dargestellt. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten hellrot hervorgehoben.
In vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs. 4, 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet am Weißbach wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 02. Mai 2023 vorläufig gesichert.
Die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, sowie der Entwurf des Verordnungstextes können in der Zeit vom

24. Mai 2023 bis einschließlich 23. Juni 2023

in der Gemeinde Bayerisch Gmain und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 204 während der Dienststunden eingesehen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

24. Juni 2023 bis einschließlich 07. Juli 2023

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bayerisch Gmain oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall) Einwendungen gegen den Plan erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

24. Juni 2023 bis einschließlich 07. Juli 2023

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Hinweis: Es handelt sich um eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung. Diejenigen Einwendungen, die bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 2020 erhoben wurden, behalten ihre Gültigkeit und werden im Festsetzungsverfahren weiter berücksichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/> eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) werden in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung, sofern nicht mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (s. unten).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bayerisch Gmain, den 17. Mai 2023
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung – EBS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Piding folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 - bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten bzw. 2,6 m in allen anderen Baugebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 30.08.1993 außer Kraft.

Piding, den 10. Mai 2023
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Kindergarten-Benutzungsordnung – KiGBO) Vom 21. August 2001 (i.d. geänderten Fassung vom 17.05.2023)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Benutzungsordnung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck der Erziehung und Bildung der Kinder bis zum Ausscheiden aus der Grundschule betreibt die Gemeinde einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung auf privatrechtlicher Grundlage. Der Kindergarten nimmt die in Art. 7 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) näher bezeichneten Aufgaben wahr.

- (2) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal ein.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.
- (3) Für den inneren Betrieb (Führung und Leitung) des Kindergartens ist dessen Leiterin verantwortlich.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Kindergartenbeirats ergeben sich aus Art. 11 und 12 BayKiG.

§ 4 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferien, Buchungszeiten

- (1) Im Kindergarten werden vom Montag bis Freitag folgende Buchungszeiten angeboten:
- a) 9 Wochenstunden (nur für Kinder unter 3 Jahre) zweimal wöchentlich Dienstag und Donnerstag
 - b) 4-5 Stunden, täglich bis 12.00 Uhr
 - c) 5-6 Stunden, täglich bis 12.00 Uhr u. Dienstag oder Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - d) 5-6 Stunden, täglich bis 13.00 Uhr
 - e) 6-7 Stunden, täglich bis 13.00 Uhr u. Dienstag oder Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - f) 6-7 Stunden, täglich bis 14.00 Uhr
 - g) 7-8 Stunden, täglich bis 14.00 Uhr und Dienstag oder Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - h) 8-9 Stunden, täglich bis 14.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag bis 17.00 Uhr

Im Rahmen der Mittagsbetreuung für Schulkinder der Klassen 1 – 4 (vorbehaltlich freier Kapazitäten) wird angeboten:

- i.) Betreuungszeit Klasse 1-4, 3 Tage bis 14.00 Uhr, 2 Tage bis 17.00 Uhr
- j.) Betreuungszeit Klasse 1-4, 4 Tage bis 14.00 Uhr, 1 Tag bis 17.00 Uhr
- k.) Betreuungszeit Klasse 1 und 2, bis 14.00 Uhr
- l.) Betreuungszeit Klasse 3 und 4, bis 14.00 Uhr

Für die Betreuung der Schulkinder im Kindergarten werden 12 Monate abgerechnet, inbegriffen ist hier auch eine Betreuung von 6 Wochen innerhalb der Ferienzeiten. Diese richtet sich nach den Schließzeiten des Kindergartens.

- (2) Um den Anforderungen des neuen Erziehungs- und Bildungsplanes gerecht zu werden, wird eine Kernzeit von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit sollen alle Kinder die Einrichtung besuchen.
- (3) Der Kindergarten bleibt geschlossen
- an gesetzlichen Feiertagen,
 - am Rosenmontag,
 - am Faschingsdienstag, Aschermittwoch
 - während der Weihnachtsferien der Grundschulen
 - Dienstag nach Ostern,
 - in der Woche im Anschluss an den Pfingstmontag, sowie
 - in der Zeit vom 16.08. bis 31.08. jeden Jahres.

Darüber hinaus kann der Kindergarten geschlossen werden an Fortbildungstagen für das pädagogische Fachpersonal.

Abschnitt II Besuch des Kindergartens

§ 6 Aufnahme

- (1) In den Kindergarten werden nur Kinder aufgenommen, für die ein ärztliches Zeugnis nach § 7 vorgelegt wird und nach Einsicht des Impfausweises.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze die in der vom Amt für Jugend, Familie und Soziales des Landratsamtes Berchtesgadener Land im Rahmen der Betriebslaubnis festgelegt sind. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend (ohne Lebenspartner) und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- (3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt im September und nur in Notfällen während des laufenden Kindergartenjahres. Änderungen der Buchungszeit sind ebenfalls nur in Notfällen während des Kindergartenjahres möglich.

§ 7 Gesundheitsnachweis

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein.

§ 8 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (2) Der Einschreibungsstichtag wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Die Kinder sind bei der Leitung des Kindergartens während der jeweils bekanntzugebenden Zeiten anzumelden.
- (3) Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

Gemäß Art. 26 b Abs. 1 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26 a Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

- (4) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erhebt, verarbeitet und speichert Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; mindestens jedoch fünf Jahre.

§ 9 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Kindergartenbesuch, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine auf Vertrauen bauende, liebevolle Beziehung zwischen Kind und Erzieherinnen und Erziehern ist Grundlage für jede kindliche Aktivität und Kreativität somit trägt dies zur Stärkung seiner Entwicklung bei. Dabei spielt die Erziehungspartnerschaft von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern eine entscheidende Rolle. Wenn die Beziehung voll Vertrauen und Achtung ist, kann sich das Kind wohlfühlen und wird aktiv.

Unser Team bietet Familien in diesem Sinne eine individuell vorbereitete und begleitete Eingewöhnungsphase, regelmäßig stattfindende Entwicklungsgespräche, Elternabende und -fortbildungen an. Darüber hinaus sind für uns auch Tür- und Angelgespräche, gemeinsame Arbeitseinsätze, Ausflüge und gemeinschaftliche Feste wesentliche Bestandteile einer gelebten Erziehungspartnerschaft.

- (2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Kindergartenbesuch der angemeldeten Kinder zu sorgen. Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand (gewaschen, gekämmt und ordentlich gekleidet) in den Kindergarten zu bringen.
- (4) Beim Fernbleiben von Kindern ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am dritten Tage bekannt zu geben.
- (5) Das Betreten der Gruppenräume des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Gruppenleitung gestattet.

§ 10 Betreuung auf dem Weg

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind jeweils vor Ende der Öffnungszeit persönlich abgeholt werden.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach

sind die Kinder ab dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Abschnitt III Abmeldung und Ausschluss vom Kindergartenbesuch

§ 12 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Ende eines Kindergartenvierteljahres (30.11., 28.02./29.02., 31.05., 31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie ist an die Kindergartenleitung zu richten.

§ 13 Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Benutzungsordnung für den Kindergarten verstoßen (z. B. wenn ein Kind trotz wiederholter Mahnungen in unsauberem Zustand erscheint),
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss eines Kindes vom weiteren Kindergartenbesuch sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 14 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG, ist die Einrichtungsleitung von der Art der Erkrankung sofort nach ärztlicher Feststellung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen in deren Wohngemeinschaft an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. In diesem Falle ist auch ein noch gesundes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Einrichtungsleitung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

Abschnitt IV Besuchsgeld, Sonderleistungen

§ 15 Erhebung von Besuchsgeld, Schuldner

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens ein Besuchsgeld.
- (2) Schuldner des Besuchsgeldes sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehen und Fälligkeit des Besuchsgeldes

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes i. S. von § 17 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Besuchsgeld wird jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Schuldner des Besuchsgeldes sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Bankkonto der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Wird das Besuchsgeld bei Fälligkeit nicht entrichtet, bzw. wird der Abbuchungsauftrag der Gemeinde nicht eingelöst, so ist für jede Mahnung die im kommunalen Kostenverzeichnis der Gemeinde für die Anmahnung rückständiger Beträge enthaltene Gebühr zu zahlen.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Besuchsgeldes entfällt

- a) bei der Kündigung durch Personensorgeberechtigte nach § 12 Abs. 1 zum Ende des Kindergartenvierteljahres in dem die Kündigung wirksam wird;
- b) beim Ausschluss vom Besuch nach § 13 mit dem Ende des Kindergartenvierteljahres, in dem das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen wird;
- c) für den Regelkindergarten und die Krippe bei Eintritt der Schulpflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres.
- d) Die Gebührenschuldner können beim Amt für Jugend, Familie und Soziales im Landratsamt Berchtesgadener Land, beim Jobcenter Berchtesgadener Land oder bei anderen Jugendämtern bzw. Sozialämtern einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und bis zum Eingang der übernommenen Kosten, haben die Gebührenschuldner die fälligen Gebühren nach § 17 der Benutzungsordnung für den Kindergarten Ramsau zu entrichten.

§ 17 Höhe des Besuchsgeldes

(1) Das monatliche Besuchsgeld beträgt

für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden täglich	131,00 €
2. 5 - 6 Stunden täglich	144,00 €
3. 6 - 7 Stunden täglich	156,00 €
4. 7 - 8 Stunden täglich	169,00 €
5. 8 - 9 Stunden täglich	181,00 €

für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden täglich	206,00 €
2. 5 - 6 Stunden täglich	226,00 €
3. 6 - 7 Stunden täglich	246,00 €
4. 7 - 8 Stunden täglich	266,00 €
5. 8 - 9 Stunden täglich	286,00 €

für Kinder von 0 bis zwei Jahre

bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden täglich	256,00 €
2. 5 - 6 Stunden täglich	280,00 €
3. 6 - 7 Stunden täglich	306,00 €
4. 7 - 8 Stunden täglich	330,00 €
5. 8 - 9 Stunden täglich	353,00 €

Es besteht auch die Möglichkeit, 9 Wochenstunden zu monatl. zu buchen (nur für Kinder unter 3 Jahren). 106,00 €

Maßgebend ist jeweils das Lebensalter zum Stichtag 30. September.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fällt das Besuchsgeld für die Kinderkrippe entsprechend der jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Erst ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat das Besuchsgeld für den Kindergarten berechnet, sofern eine dementsprechende Einrichtung besucht wird.

Das Besuchsgeld ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

Bei Buchung von Dienstag und Donnerstagnachmittag erhalten die Kinder ein warmes Mittagessen, das jeweils im Kindergarten direkt zu bezahlen ist.

(2) Das monatliche Besuchsgeld beträgt

für Schulkinder in der Mittagsbetreuung

1. Betreuungszeit Klasse 1-4, 3 Tage bis 14.00 Uhr, 2 Tage bis 17.00 Uhr	100,00 €
2. Betreuungszeit Klasse 1-4, 4 Tage bis 14.00 Uhr, 1 Tag bis 17.00 Uhr	85,00 €
3. Betreuungszeit Klasse 1 und 2, bis 14.00 Uhr	70,00 €
4. Betreuungszeit Klasse 3 und 4, bis 14.00 Uhr	50,00 €

Bei Buchung von Dienstag und Donnerstagnachmittag erhalten die Kinder ein warmes Mittagessen, das jeweils im Kindergarten direkt zu bezahlen ist.

Das Besuchsgeld ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

(3) Das Besuchsgeld ist auch während vorübergehender Abwesenheit und für Ferientage nach § 5 Abs. 3 zu entrichten.

§ 18 Ermäßigung des Besuchsgeldes

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird das Besuchsgeld für das zweite Kind um 50 v. H. und für das dritte und jedes weitere Kind um 60 v. H. ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nur für Kinder in der Kinderkrippe

und im Regelkindergarten bis zum Schuleintritt. Grundschul Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, werden nicht berücksichtigt.

- (2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird das Besuchsgeld gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat um die Hälfte ermäßigt.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 19 Beschaffungskosten

Für die Beschaffung von pädagogischem Spiel- und Bastelmaterial erhebt die Gemeinde einen monatlichen Pauschalbetrag von 10 €. Der Pauschalbetrag ist im Besuchsgeld enthalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schulbetreuungskinder und Kinder unter 3 Jahren, die 9 Wochenstunden gebucht haben.

§ 20 Elternbeitragszuschuss

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 17 Abs. 1 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG))
- (2) Die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, erhalten den unter Abs. 1 genannten Zuschuss ununterbrochen bis Schuleintritt.
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 17 Abs. 1 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG) für diejenigen Kinder, die im laufenden Jahr das 3. Lebensjahr vollenden, ab September desselben Jahres
- (4) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. (Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG)

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 17. Mai 2023
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung - PGV) Vom 17. Mai 2023

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) in Verbindung mit § 6a StVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), folgende

2. Änderungsverordnung zur Parkgebührenverordnung

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung - PGV) vom 10. November 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2021, in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 23.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 06. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

Im Geltungsbereich der Verordnung (§ 2) werden folgende Parkgebühren erhoben:

	Parkgebühren für PKW:	Parkgebühren für Wohnmobile:
bis 4 Stunden	6,00 €	10,00 €
über 4 Stunden	9,00 €	14,00 €
Mehrtageskarten		
für den ersten Tag	9,00 €	-----
für jeden weiteren Tag	6,00 €	-----

Mehrtageskarten für Wohnmobile können ausschließlich bei der Tourist-Information Ramsau gegen Vorlage einer Berghüttenreservierung erworben werden zum Preis von 14,00 €/Tag.

Als Wohnmobile gelten Kraftfahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche vermerkt sind.

§ 3 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

Gegen Vorlage einer gültigen Gästekarte des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden lauten die Parkgebühren wie folgt:

	Parkgebühren für PKW:	Parkgebühren für Wohnmobile:
bis 4 Stunden	5,00 €	8,00 €
über 4 Stunden	7,00 €	11,00 €

Es wird keine Ermäßigung auf Mehrtageskarten gewährt. Der Parkplatz Hiesenbrücke ist bei Vorlage einer gültigen Gästekarte gebührenfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 17. Mai 2023
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Benutzungsordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für die Wimbachklamm (WKBO) Vom 21.02.2002 (i. d. geänderten Fassung vom 17.05.2023)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Benutzungsordnung

- (1) Die Gemeinde unterhält und bewirtschaftet die Wimbachklamm, Teilfläche FINr. 39, Gemarkung Ramsauer Forst, mit Zugang über den Fußweg FINr. 983/2, Gemarkung Ramsau, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich gestaltet.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Wimbachklamm steht während der Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Besichtigung offen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, insbesondere Kindern unter 7 Jahren ist die Besichtigung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen.

§ 3 Besichtigung durch geschlossene Gruppen

Diese Benutzungsordnung gilt entsprechend für die Besichtigung der Wimbachklamm durch Schulklassen, Vereine und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Besichtigung ein verantwortlicher Führer oder eine Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Wimbachklamm werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag am Zugangsweg zur Wimbachklamm bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, aus zwingenden Gründen Öffnungszeiten zu ändern.

Abschnitt II Besuch der Wimbachklamm

§ 5 Verhalten in der Wimbachklamm

- (1) Besucher der Wimbachklamm haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere haben sie sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher gefährdet, behindert oder geschädigt wird.
- (2) Stege, Brücken und Wege im Bereich der Wimbachklamm sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Insbesondere ist es unzulässig,
 - die für Besucher abgegrenzten Gehbereiche zu verlassen,

- Brückengeländer oder andere Sicherheitseinrichtungen zu besteigen,
- Abfälle wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

§ 6

Befugnisse des Aufsichtspersonals

- (1) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen die in dieser Benutzungsordnung niedergelegten Verhaltensregelungen oder gegen Ordnung und Sicherheit gröblich verstoßen, können aus der Wimbachklamm verwiesen werden; ein bereits entrichtetes Eintrittsentgelt wird nicht erstattet. Das gemeindliche Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus.

§ 7

Haftung

- (1) Die Besichtigung der Wimbachklamm erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Besuchers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Besuch der Wimbachklamm ergeben nur dann, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Besuchern durch Dritte zugefügt werden.

Abschnitt III Eintrittsgeld

§ 8

Pflicht zur Entrichtung eines Eintrittsgeldes

Für die Besichtigung der Wimbachklamm erhebt die Gemeinde ein Eintrittsgeld.

§ 9

Schuldner des Eintrittsgeldes

Schuldner des Eintrittsgeldes ist derjenige, der die Wimbachklamm besichtigt.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit des Eintrittsgeldes

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Eintrittsgeldes entsteht beim Passieren des Eingangs zur Wimbachklamm.
- (2) Das Eintrittsgeld wird mit seinem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 11

Befreiungen vom Eintrittsgeld

Von der Zahlung des Eintrittsgeldes werden befreit:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Landkreis Berchtesgadener Land ihren Hauptwohnsitz haben und einen gültigen Freizeitpass des Kreisjugendamtes Berchtesgadener Land vorlegen
- Bedienstete der Nationalparkverwaltung in Ausübung ihres Dienstes

§ 12

Ermäßigungen des Eintrittsgeldes

Ermäßigung wird für geschlossene Gruppen mit 10 oder mehr Personen gewährt, für die eine verantwortliche Führungs- oder Aufsichtsperson benannt wird.

§ 13

Höhe des Eintrittsgeldes

Das Eintrittsgeld für die Wimbachklamm beträgt:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | - für Besucher ab dem 7. Lebensjahr | 4,00 € |
| | - für Besucher ab dem 7. Lebensjahr mit Gästekarte des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden | 3,50 € |

2. Es werden zusätzlich folgende Ermäßigungen gewährt:

- bei Gruppen von 10 Personen, 2 Personen gebührenfrei
- bei Gruppen von 15 Personen, 3 Personen gebührenfrei
- bei Gruppen von 20 Personen, 4 Personen gebührenfrei
- bei Gruppen von 25 Personen, 5 Personen gebührenfrei

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 17. Mai 2023
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: **Bewilligung zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nr. 68 der Gemarkung Weißbacher Forst (Waldbahnquelle) und Fl.Nr. 12 der Gemarkung Karlsteiner Forst (Prümbachquelle) durch die Gemeinde Schneizlreuth für die Wasserversorgung des Ortsteiles Weißbach an der Alpenstraße**

Betreiber: **Gemeinde Schneizlreuth**

Öffentliche Bekanntgabe der Bewilligung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat der Gemeinde Schneizlreuth mit Bescheid vom 04.05.2023, Az. 322.12-8631-10533 die Bewilligung zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nr. 68 der Gemarkung Weißbacher Forst (Waldbahnquelle) und Fl.Nr. 12 der Gemarkung Karlsteiner Forst (Prümbachquelle) durch die Gemeinde Schneizlreuth für die Wasserversorgung des Ortsteiles Weißbach an der Alpenstraße. Die Gesamtentnahmemenge beträgt 6,5 l/s, 419 m³d und 50.000 m³/a.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen **vom 24.05.2023 bis 07.06.2023** im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Zimmer Nr. 201 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Schneizlreuth, den 16. Mai 2023
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
